

Regeln für ein gutes Miteinander – Hausordnung

1. Präambel

Das Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum erfordert Rücksichtnahme, Respekt vor den Mitmenschen und die Einhaltung von notwendigen Vereinbarungen. Wir alle, Erzieher wie Schüler¹, gestalten unser Zusammenleben im Hort so, dass wir in einem angenehmen Klima spielen und leben können. Dazu gehören insbesondere:

- gegenseitige Rücksichtnahme,
- ein wertschätzender Umgang miteinander,
- ein pfleglicher Umgang mit Gebäuden und Dingen,
- das gegenseitige Grüßen,
- ein Auftreten, das nicht im Gegensatz zu den hier genannten Regelungen und den Leitlinien des Hortes steht.

Die Kinder haben laut unserem Konzept „offener Hort“ Freiräume, in denen sie lernen, nach montessorischem Prinzip eigenverantwortliches Handeln auszuprobieren. Sie dürfen sich im Hortgebäude, sowie auf dem Außengelände frei bewegen und müssen sich gemäß den Hortregeln dazu an- und abmelden. Jedes Kind, das unseren Hort besucht, lernt diese Regeln kennen und legt dazu eine „Prüfung“ ab.

2. Abholen der Kinder

Mit Vertragsabschluss ist eine Vereinbarung zum Hortbesuch von den Personensorgeberechtigten auszufüllen, die bei Veränderung unverzüglich zu aktualisieren und mit Unterschrift zu bestätigen ist. Es ist darauf schriftlich festgelegt, wer das Kind abholen darf. Darüber hinaus können die Eltern Tagesvollmachten (in Schriftform) erteilen. Wird das Kind bis Hortschluss nicht abgeholt, ist der zuständige Erzieher berechtigt, das Kind auf Kosten der Erziehungsberechtigten mit einem Taxi nach Hause oder zu einer Ersatzperson befördern zu lassen.

3. Öffnungszeiten:

Der Hort übernimmt die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit. Die derzeitige Öffnungszeit liegt für den Frühhort von 6.30 bis 7.45 Uhr und für den Mittagshort von 12.30 bis 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten können in Absprache zwischen Eltern, Hortleitung und Hortträger geändert und neu geregelt werden. In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist der Hort von 8:00 – 16:00 Uhr geöffnet. Zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie während drei Wochen innerhalb der Sommerferien bleibt der Hort geschlossen. Darüber hinaus hat der Träger das Recht, an zwei Tagen im Jahr den Hort zum Zwecke der Fort- und Weiterbildung des Hortpersonals zu schließen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

4. Ordnung und Sicherheit

Die Sicherheit auf dem Schulgelände, die Ordnung und die gegenseitige Achtung haben für unser Zusammenleben eine hohe Priorität.

- Brände können Leben gefährden und erhebliche materielle Schäden nach sich ziehen. Deshalb beachten alle die Bestimmungen zur Brandschutzsicherheit und bringen sich und andere nicht in Gefahr. Die aushängende Brandschutzordnung und die markierten Fluchtwege sind einzuhalten.
- Im gesamten Schulgelände sowie bei allen Veranstaltungen des Hortes dürfen Alkohol, Drogen und Energydrinks weder konsumiert noch mitgeführt werden.
- Das Mitbringen von Geld und Wertgegenständen geschieht auf eigene Verantwortung. Bei Verlust oder Beschädigung besteht keine Haftung durch den Hort.
- Das Werfen von Schneebällen ist auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Über Ausnahmeregelungen in abgegrenzten Bereichen entscheidet der Schulleiter.
- Das Anbringen von Plakaten u.ä. muss vorher von der Hortleitung genehmigt werden. Plakate dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten angebracht werden. Wer Plakate aufhängt, nimmt sie auch nach dem beworbenen Termin wieder ab.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Radfahren nicht erlaubt. Fahrräder sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Eine Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung wird seitens des Hortes nicht übernommen.
- Das Mitbringen jeglicher Art von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen in die Schule ist nicht erlaubt.
- Diese Hausordnung kann durch weitere Ordnungen – insbesondere für Mensa, Turnhalle, Bewegungsraum, Bibliothek und Club ergänzt werden.

5. Übertragbare Krankheiten / Medikamente:

Die Eltern sind verpflichtet den Hort bei aufgetretenen Infektionskrankheiten zu unterrichten. Bei erforderlicher Medikamentengabe ist eine schriftliche Bescheinigung des Arztes und die Erlaubnis der Personensorgeberechtigten nötig, die bei Dauermedikamenten halbjährlich aktualisiert werden muss. Der Vordruck liegt bei der Hortleitung aus.

6. Weitere allgemeine Regelungen

Die Nutzung von Handys, mp3-Playern, Smartwatches und ähnlichen Geräten ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung wird das mobile Endgerät des Schülers eingezogen und kann am Ende des Schultages im Sekretariat bzw. beim jeweiligen Horterzieher abgeholt werden. Bei wiederholter Missachtung dieser Regelung wird das Handy nur an die Personensorgeberechtigten zurückgegeben. Die Erreichbarkeit des Schülers ist über den jeweiligen Telefonanschluss im Gruppenraum gewährleistet.